



Infobrief

„Rechnungen richtig fakturieren - Folgen fehlerhafter Rechnungen im Umsatzsteuerrecht“

Fehlerhafte Rechnungen, vor allem bei den Pflichtangaben, sind ärgerlich, dürfen aber in den meisten Fällen korrigiert werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Aussteller die Rechnung berichtigt. Daher ist es erforderlich, dass sich beide Unternehmer absprechen, um dabei einheitlich vorzugehen und nicht den Vorsteuerabzug zu riskieren bzw. auf den Steuern „sitzen“ zu bleiben.

Falscher Steuerausweis

Ein zu hoher oder zu niedriger Steuerausweis zählt zu den häufigsten Fehlern bei Rechnungen. Der leistende Unternehmer schuldet zwar eine zu hoch ausgewiesene Steuer in voller Höhe, der Leistungsempfänger kann diese Steuer aber nicht als Vorsteuer abziehen. Bei einem zu niedrigen Umsatzsteuerausweis schuldet der Rechnungsaussteller zunächst nur den ausgewiesenen, niedrigeren Betrag, der Rechnungsempfänger kann allerdings auch nur diesen Betrag als Vorsteuerabzug geltend machen.

Die Rechnung kann unter den folgenden Voraussetzungen berichtigt werden:

- Der Rechnungsaussteller beantragt die Berichtigung beim Finanzamt des Umsatzsteuerzahlers unter Nennung des Rechnungsempfängers.
- Der Rechnungsempfänger hat keine Vorsteuer geltend gemacht bzw. hat diese seinem Finanzamt wieder zurück erstattet.
- Das Finanzamt des Umsatzsteuerzahlers hat der Umsatzsteuerkürzung seine Zustimmung erteilt.



Unberechtigter Steuerausweis

Ein Kleinunternehmer, der Steuern ausweist, obwohl er dies nicht darf, schuldet die ausgewiesene Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt. Auch Rechnungen von Unternehmern, die in ihrer Rechnung die Leistung absichtlich oder irrtümlich falsch bezeichnen, gelten als unberechtigter Steuerausweis.

Scheinrechnungen

Man spricht von Scheinrechnungen, wenn eine Rechnung ausgestellt wurde, obwohl keine Lieferung ausgeführt bzw. keine Leistung erbracht wurde. Dasselbe gilt auch, wenn der Rechnungsaussteller kein Unternehmer ist. Dem Rechnungsempfänger bleibt in diesen Fällen grundsätzlich der Vorsteuerabzug verwehrt.

Rechnung ist falsch ausgestellt, wenn Pflichtangaben fehlen

Fehlt in einer Rechnung eine notwendige Angabe, wie z. B. die Rechnungsnummer oder das Ausstellungsdatum, ist ein Vorsteuerabzug daraus so lange nicht möglich, bis der Aussteller die Rechnung korrigiert hat.

Wichtig: Ungenauigkeiten, wie beispielsweise Schreibfehler, die nicht sinnentstellend sind, verwehren nicht den Steuerabzug. Allerdings muss der leistende Unternehmer eindeutig identifizierbar sein.



Tipp: Rechnungen gründlich prüfen

Wenn man als Rechnungsempfänger alle Maßnahmen getroffen hat, die vernünftigerweise verlangt werden können, genießt man einen Vertrauensschutz für „vollständige“ Rechnungen. Das bedeutet: Ist die Rechnung nach einer eingehenden Prüfung der Identität des Rechnungsausstellers sowie der Pflichtangaben ordnungsgemäß, darf man auf die Rechtmäßigkeit dieser Umsätze vertrauen, auch wenn man unwissentlich in einen Betrugsfall des Verkäufers einbezogen wird. Dies gilt sowohl für Papierrechnungen als auch für elektronische Rechnungen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.